

Vereinsstatuten UX Schweiz

Vernehmlassung an der Generalversammlung vom 17. April 2024

Was wurde zur Version von 2017 geändert und warum?

- Ziel und Zweck wurden überarbeitet, um unsere neue Mission als Berufsverband mit einem Fokus auf Ethik und Nachhaltigkeit wiederzuspiegeln
- Firmenpartnerschaften wurden als Einnahmequelle ergänzt
- Die Mitgliedschaften wurden vereinfacht, so dass sie der heutigen Praxis entsprechen. Teams und Passivmitglieder wurden entfernt.
- Einige einschränkende oder lückenhafte Paragraphen im Bereich der Vereinsorganisation wurden durch Standardformulierungen aus der Statutenvorlage für Vereine des Kantons Zürichs übernommen

1 Name und Sitz

1.1 Name

1.1.1 Unter dem Namen «UX Schweiz» besteht in der juristischen Form des Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein für die Promotion des Themas User Experience und Usability in der Schweiz.

1.2 Sitz

1.2.1 Sitz des Vereins ist Zürich.

2 Vereinszweck

2.1 Ziel und Zweck

2.1.1 Ziel und Zweck der UX Schweiz ist es, die Themen User Experience (UX), Usability und User Centered Design (UCD) in der Schweiz weiterzutragen, weiterzuentwickeln und breitflächig zu kommunizieren. Dies beinhaltet die Organisation von Events, Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie das Networking unter Interessierten. Darüber hinaus legt die UX Schweiz einen starken Fokus auf digitale Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und Vielfältigkeit, indem sie bewährte Praktiken fördert und Bewusstsein schafft für die Bedeutung dieser Aspekte in der Gestaltung digitaler Erlebnisse. Dabei spielt auch die digitale Ethik eine zentrale Rolle, indem ethische Grundsätze und Standards gefördert werden, um sicherzustellen, dass Technologie zum Wohl der Gesellschaft eingesetzt wird und ethische Prinzipien respektiert werden.

2.1.2 Der Verein ist wirtschaftlich und rechtlich eigenständig sowie politisch und konfessionell neutral.

2.1.3 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2.2 Einnahmen

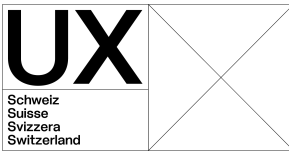
2.2.1 Die Einnahmen der UX Schweiz bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder, Erträgen aus organisierten Veranstaltungen, sowie den Unternehmenspartnerschaften.

3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaften

3.1.1 Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.1.2 Mitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks; sie bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag.



3.1.3 Für Mitglieder mit einem ausserordentlichen Engagement für den Verein kann der Vorstand den jährlichen Mitgliedsbeitrag erlassen.

3.2 Aufnahme als Mitglied

3.2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich über unseren Anmeldeprozess registriert.

3.2.2 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

3.2.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

3.3 Aufnahme als Ehrenmitglied

3.3.1 Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

3.3.2 Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag. Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

3.4.1 Ein Vereinsaustritt ist auf das Datum der Mitgliederversammlung möglich.

3.4.2 Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden.

3.4.3 An der nächsten Mitgliederversammlung sind ausgetretene Mitglieder nicht mehr stimmberechtigt.

3.4.4 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod

3.5 Ausschluss

3.5.1 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt. Der Ausschluss muss begründet werden.

3.5.2 Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung, an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

3.5.3 Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

4.1.2 In der Vereinsversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

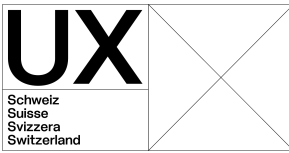
4.1.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente einzuhalten, die Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die fälligen Beiträge pünktlich zu bezahlen. Sie haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.

5 Organisation des Vereins

5.1 Organe

5.1.1 Die Organe des Vereins sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle



5.2 Sitzungen

- 5.2.1 Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:
1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
 2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Sitzung. Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmzählung übernehmen.

5.3 Protokolle

- 5.3.1 Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

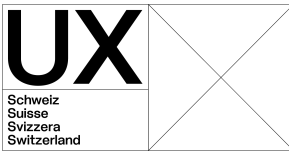
6 Vereinsversammlung

6.1 Ordnung und Zweck der Vereinsversammlung

- 6.1.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.
- 6.1.2 Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen.
- 6.1.3 Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden und der Jahresberichte per Post oder E-Mail zu erfolgen.
- 6.1.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 6.1.5 Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung
- 6.1.6 Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident die Stichwahl.
- 6.1.7 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach Vereinsversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6.1.8 Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

6.2 Aufgaben der Vereinsversammlung

- 6.2.1 Die Vereinsversammlung dient neben der Behandlung der ordentlichen Traktanden der allgemeinen Aussprache und Information der Mitglieder.
- 6.2.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 6.2.3 Der Kassabericht ist nach Ablauf des Vereinsjahres innert sechs Monaten vorzulegen.
- 6.2.4 Die Vereinsversammlung hat nach Ablauf des Vereinsjahres innert sechs Monaten stattzufinden.
- 6.2.5 Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Vereinsversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Vereinsversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 6.2.6 Einer Vereinsversammlung sind folgende ordentliche Traktanden vorzulegen:
- Wahl der Stimmzähler und Festlegung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs
 - Vorlage der Jahresrechnung
 - Bericht der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung
 - Genehmigung der in Ziff. 3 erwähnten Berichte
 - Vorlage und Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge



- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern solche Anträge mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sind. Über Anträge, die nicht bereits in der Einladung traktandiert waren, können anlässlich der Vereinsversammlung zwar beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- Beschlussfassung über allfällige Rekurse

7 Vorstand

7.1 Organisation des Vorstandes

- 7.1.1 Der Vorstand und sein Präsident werden auf ein Jahr gewählt und sind jederzeit wiederwählbar. Nach dem Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 7.1.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, benennt der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode und informiert die Mitglieder.
- 7.1.3 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- 7.1.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.2 Aufgabe des Vorstandes

- 7.2.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung von UX Schweiz. Er setzt die Ziele fest. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, für den richtigen Vollzug der Vereinsbeschlüsse sowie für einen gesunden Finanzhaushalt. Er überwacht die Tätigkeit allfälliger Kommissionen.
- 7.2.2 Der Vorstand erlässt zur Ergänzung der Statuten Reglemente, welche für die Mitglieder verbindlich sind.
- 7.2.3 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Freigabe von Rechnungen, die durch die Buchhaltungsstelle erfasst wurden, kann durch ein Vorstandsmitglied alleine erfolgen.
- 7.2.4 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 7.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.2.6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.2.7 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

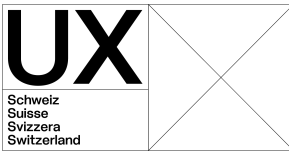
8 Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

8.1 Kontrollstelle

- 8.1.1 Die unabhängige Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest. Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.
- 8.1.2 Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 8.1.3 Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

8.2 Revisionsstelle

- 8.2.1 Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.



- 8.2.2 Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

9 Kompetenzen und Vertretung des Vereins

9.1 Kompetenzen und Unterschriftsberechtigung

- 9.1.1 Dem Vorstand wird im Rahmen des genehmigten Budgets die Finanzkompetenz erteilt.
- 9.1.2 Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Mitteilungen

- 10.1.1 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
- 10.1.2 Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

10.2 Haftungsausschluss

- 10.2.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3 Vereinsjahr

- 10.3.1 Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.
- 10.3.2 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

11 Statutenrevision

- 11.1.1 Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1.1 Mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen an einer ordentlichen Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- 12.1.2 Im Auflösungsfall kommt das Vereinsvermögen Organisationen oder Projekten mit ähnlichem Zweck zugute.

13 Inkraftsetzung

- 13.1.1 Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. April 2024 in Zürich in der vorliegenden Fassung angenommen worden.
- 13.1.2 Diese Statuten ersetzen vollständig alle vorherigen Statuten.
- 13.1.3 Als offizielle Sprache der Statuten gilt Deutsch.